



Genehmigungsbescheid

Wesentliche Änderung des Tanklagers der Firma
Willi Zitzmann GmbH & Co. KG am Standort Wesseling

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Feinfiltration
von verunreinigtem Heizöl und Diesel

vom 23.01.2014

AZ: 300-52.0048/13/3.10-böh



Hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

I.

Der Antragstellerin,

Willi Zitzmann Tankschutz GmbH & Co. KG
Industriestr. 87
50389 Wesseling

wird auf Ihren Antrag vom 16.04.2013, zuletzt ergänzt am 24.06.2013, gemäß § 16 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit gültigen Fassung die

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Feinfiltration von verunreinigtem Heizöl und Diesel

am Standort des Tank-Zwischenlagers, Industriestr. 87 in 50389 Wesseling, Gemarkung Bertzdorf, Flur 3, Flurstücke 823, 1181 und 1182 erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen und Sachverhalte:

- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Feinfiltration von verunreinigtem Heizöl und Diesel (AVV 130701*) mit einer Durchsatzkapazität von 7,2 t/d und einer Behälterkapazität von 15.800 Litern in drei Einzeltanks als Betriebseinheit BE 4 innerhalb der vorhandenen Lager- und Betriebshalle (BE 1);
- die Begrenzung der unterirdischen Lagerung gefährlicher Abfälle auf ein Lagervolumen von 150 m³ in den unterirdischen Tanks Nr. 1, 3, 4 und 5 (BE 2) sowie die Verwendung des unterirdischen Tanks Nr. 2 (BE 2) und Nr. 6 (BE 3) ausschließlich zur Lagerung von Heizöl (150 m³);
- die Erhöhung des Volumens des vom Entsorger bereitgestellten Deckelcontainers für ölhaltige Betriebsmittel (AVV 15 02 02*) von 1,34 m³ auf 10 m³ (BE 1);



- die Änderung der Belegung der Tanks in den Betriebseinheiten BE 1 bis BE 3 basierend auf dem geänderten Positivkatalog der Anlage gemäß der Tabelle auf S. 13 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung;
- die Streichung der folgenden AVV-Nummern aus dem Positivkatalog der Gesamtanlage (Tanklager):

AVV-Nr.	Bezeichnung	Abfallgruppe
10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 03 01*	wässrige Wasserflüssigkeiten	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	Abfälle von Hydraulikölen
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	Abfälle von Hydraulikölen
13 01 13*	andere Hydrauliköle	Abfälle von Hydraulikölen
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
13 08 02*	andere Emulsionen	Ölabfälle a.n.g.
13 08 99*	Abfälle anders nicht genannt	Ölabfälle a.n.g.
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Ab-



		fällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
20 01 25*	Speiseöle und -fette	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

- die Ergänzung des Positivkatalogs um folgenden AVV-Nummern:

AVV-Nr.	Bezeichnung	Abfallgruppe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern

- die Erweiterung der Betriebszeiten von werktags tagsüber, Montag bis Freitag auf werktags tagsüber, Montag bis Samstag, von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass die Firma Willi Zitzmann Tank-schutz GmbH & Co. KG vor Inbetriebnahme der Feinfilteranlage gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, die in Kapitel IV. A) genannte Sicherheit in Höhe von 17.500 € leistet.

Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den von § 232 BGB vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten. Im Falle des Wechsels des Betreibers kann die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, sofern der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe geleistet hat.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der mit ihm verbundenen und durch die sachverständigen Behörden geprüften Antragsunterlagen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.



Die übrigen, zurzeit gültigen Genehmigungen, Zulassungen, Bewilligungen, Erlaubnisse und sonstigen behördlichen Entscheidungen für den Standort gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit den Baumaßnahmen begonnen wird und innerhalb weiterer zwei Jahre die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag nach § 18 Absatz 3 BImSchG verlängert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer IV aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

II.

Antragsunterlagen

Die Errichtungsmaßnahmen sind nach Maßgabe der folgenden, mit Schnur und Siegel verbundenen, durch die sachverständigen Behörden geprüften Antragsunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, durchzuführen, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen (Ziffer IV) etwas anderes ergibt.

0. Anschreiben und Inhaltsverzeichnis
1. Antrag mit BImSch-Formular 1
2. Pläne mit
 - Topographischer Karte M 1 : 25.000
 - Auszug Deutsche Grundkarte M 1 : 5.000
 - Liegenschaftskarte M 1 : 1000
 - Lageplan M 1 : 200
 - Plan Lager- und Betriebshalle M 1 : 100
3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
4. Abfall
 - Entsorgungsnachweis AVV 12 01 09*



- Entsorgungsnachweis AVV 13 05 08*
 - Entsorgungsnachweis AVV 15 02 02*
5. VAwS
- Bescheinigung n. § 7 VAwS des TÜV Rheinland zur Filteranlage vom 22.11.2012
 - RAL-Prüfzeugnis für standortgefertigte Tanks, Hersteller-Nr. 492
 - RAL-Prüfzeugnis für standortgefertigte Tanks, Hersteller-Nr. 481
 - RAL-Prüfzeugnis für standortgefertigte Tanks, Hersteller-Nr. 490
6. Formulare
- BImSch-Formulare 2 bis 8
 - Anlage zu Formular 3 (neuer Positivkatalog)
7. Pläne
- Stoffstromfließbild Gesamtanlage
 - Zeichnung Feinfiltration mit Legende der Bauteile
8. Sonstiges/Gutachten
- Sicherheitsdatenblatt Antifrogen N
 - Prospekt Filteranlage
 - Betriebsanleitung Filteranlage
 - Konformitätserklärung Filteranlage

III.

Begründung:

Sachverhaltsdarstellung

Die Firma Willi Zitzmann Tankschutz GmbH & Co KG betreibt auf ihrem Firmengelände an der Industriestraße 87 in 50389 Wesseling eine Tankanlage mit einem Lager volumen von insgesamt 300 m³ unterirdisch für Altöle bekannter Herkunft oder Heizöl aus Tankanlagen, sowie eine Lager- und Betriebshalle. Davon wurden 170 m³ der unterirdischen Lagertanks, die Lager- und Betriebshalle, sowie ein 1,34 m³ (Container) für ölhaltige Betriebsmittel nach der heute gültigen Ziffer 8.12.1.1 (G/E) der 4. BImSchV durch die Bezirksregierung Köln mit Bescheid vom 22.12.1997 (Az.: 52.21.1-(3.10)-1/96) genehmigt und errichtet.



Die Anlage wurde im Jahr 2002 erweitert. Mit Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 20.06.2002 wurde die Anlage um die Betriebseinheit 3, bestehend aus einem unterirdischen 100 000 Liter Doppeltank für AIII-Flüssigkeiten und einem 30 000 Liter Tank für AI-Flüssigkeiten, sowie dem zugehörigen Vorplatz für Befüll- und Entleerungsvorgänge erweitert. Zu diesem gehört ein Wertstoffhof.

Mit Schreiben vom 24.06.2013 hat die Firma Zitzmann GmbH & Co. KG, 50389 Wesseling, gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG die Genehmigung zu Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Feinfiltration von verunreinigtem Heizöl und Diesel, im Folgenden hier Feinfilteranlage genannt, sowie die Änderung der Lageranlage für Altöle entsprechend der Nummern 8.12.1.1 (G/E), sowie 8.11.1 Nr. 3/ 8.11.1.2 (V) des Anhangs zur 4. BImSchV beantragt.

Da die baulichen Maßnahmen auf Grundlage der ergangenen baurechtlichen Genehmigungen bereits weitgehend erfolgten, umfasst diese Genehmigung neben dem Aufbau und Betrieb der Feinfilteranlage im Wesentlichen nur noch diverse bauliche Änderungen insbesondere an den Bodenabdichtungen sowie die Aufstellung besser geeigneter Container und einen stark geänderten Tankbelegungsplan.

Die Filtration dient der Entfernung von Schmutzpartikeln und Wasser im Heizöl/Diesel und erfolgt mittels Feinfilterpatronen, durch die mittels Pumpe die zu reinigende Flüssigkeit geleitet wird. Im Innern der Feinfilterpatrone befindet sich ein Zellulosefasergeflecht, in dem sich die Schmutzpartikel ablagern und das auch im Öl unerwünschtes Wasser binden kann. Ist die Schmutzaufnahmekapazität erschöpft, werden die Feinfilterpatronen als Ganzes ausgebaut und entsorgt.

Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Die Bezirksregierung Köln ist gemäß § 2 Abs. 1 ZustVU i.V.m. Anhang I, 2. Spiegelstrich, für Abfallzwischenlager der Nr. 8.12 gemäß Anhang zur 4. BImSchV zuständig. Die Zuständigkeit erfasst alle weiteren Anlagen, die von demselben Betreiber in einem engen räumlichen Zusammenhang mit der Anlage nach Anhang I betrieben werden, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen (§ 2 Abs. 2 ZustVU).

Genehmigungsrechtlich ist die vorhandene Anlage der folgenden Ziffer der 4. BImSchV zuzuordnen:

8.12.1.1 G/E Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung



bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.

Die neu beantragte Feinfilteranlage ist wie folgt einzustufen:

8.11.1 Nr. 3 / 8.11.1.2 V: Anlagen zum Zweck der Ölraffination oder anderer Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag.

Gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Mit Einreichen der Antragsunterlagen wurde dieser Antrag gestellt. Ihm wurde stattgegeben, da nach Maßgabe der Ausführungen zur fachrechtlichen Prüfung nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu rechnen ist. Auch wäre eine Feinfilteranlage des beantragten Typs an einem neuen Standort gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 2 der 4. BImSchV in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen gewesen.

Das Vorhaben ist unter Ziffer 8 der Anlage 1 zum UVPG nicht genannt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen.

Das Tanklager ist als Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen eingestuft (IED-Anlage). Abfallzwischenlager sind in Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG nicht genannt. Ein Ausgangszustandsbericht war deshalb gemäß § 25 Absatz 2 der 9. BImSchV im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nicht vorzulegen. Für die beantragte Feinfiltrieranlage war ebenfalls kein Ausgangszustandsbericht vorzulegen, da diese selbst nicht als IED-Anlage einzustufen ist.

Im Übrigen wurde das Genehmigungsverfahren nach den Regelungen der 9. BImSchV durchgeführt.

Folgende Fachbehörden wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt:

- Untere Umweltschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises
- Gesundheitsamt des Rhein-Erft-Kreises



- Bauordnungsamt der Stadt Wesseling
- Brandschutzdienststelle der Stadt Wesseling
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft), hausintern
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz), hausintern
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

Die am Verfahren beteiligten Fachbehörden haben keine Gesichtspunkte vorgetragen, die darauf hindeuten würden, dass der Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG offensichtliche Hindernisse entgegenstehen könnten.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Genehmigung wird entsprechend den o.g. Antragsunterlagen unter Nebenbestimmungen erteilt. Die allgemeinen und detaillierten Auflagen halte ich für erforderlich und unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit für gerechtfertigt.

Mit Schreiben vom 27.11.2013 wurden Sie gemäß § 28 VwVfG.NRW zum Bescheid-Entwurf angehört. In seinem Schreiben vom 17.12.2013 (E-Mail) hat Ihr Planer einige Anregungen und Bedenken vorgetragen, die zum Teil in Form von Änderungen in den Bescheid übernommen wurden.

Den redaktionellen Änderungen auf den Seiten 8 und 15 bin ich gefolgt. Die Nebenbestimmungen 3.1 und 5.2 habe ich gestrichen. Zu den inhaltlichen Aussagen des Planers in Zusammenhang mit den gasförmigen C_{org} -Emissionen habe ich Text in das Kapitel zur fachrechtlichen Prüfung des Vorhabens eingefügt.

Zur Nebenbestimmung 2.3 schreibt Ihr Planer: „Die Pflicht zur Erstellung von Anlagenbeschreibung und Betriebsanweisung ergibt sich aus § 3 Abs. 4 VAWS. Die Festlegung, dass die Betriebsanweisung entsprechend DWA-A 779 Punkt 6.2 erfolgen muss, ist aber zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzung nicht zwingend. Die DWA-A 779 ist nur ein unverbindlicher Vorschlag eines Gremiums; eine Beschreibung kann auch den erforderlichen Zweck erfüllen, wenn Sie nicht in allen Punkten dem Vorschlag der DWA entspricht; dies fällt in die Verantwortlichkeit des Betreibers. Die Nennung der DWA kann aber gerne als Hinweis erfolgen.“

Diese Nebenbestimmung habe ich redaktionell nur etwas abgeschwächt, da die inhaltlichen Anforderungen an die Anlagenbeschreibung und Betriebsanweisung von einem sachverständigen Gremium erstellt wurden und - insbesondere auch zur Gefahrenabwehr - erforderlich sind.

Bezüglich der Nebenbestimmung 3.7 (jetzt: 3.6) habe ich den Wortlaut zwecks Klar-



stellung ergänzt. Für die Bewertung der bodenhydrologischen Verhältnisse sind nicht zwingend neue eigene Untersuchungen durchzuführen, jedoch müssen Daten vorhanden sein, die auf den Standort der Anlage fachlich vertretbar übertragen werden können.

Nebenbestimmung 1.3 und 3.2 (jetzt: 3.1) habe ich redaktionell geändert, Ihren Änderungswünschen zu den Nebenbestimmungen 4.2 und 5.3 (jetzt: 5.2) bin ich weitgehend gefolgt.

Mit Schreiben vom 17.01.2014 habe ich dem Planer den Bescheid-Entwurf erneut zur Einsicht übersandt. Mit Schreiben (E-Mail) vom 21.01.2014 haben Sie durch Ihren Planer Ihre Zustimmung signalisiert.

Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

Anlagensicherheit

Der Antrag ist so abgefasst, dass die in der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) genannten Mengenschwellen unter Beachtung des KAS-25-Leitfadens „Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung“ unterschritten werden.

Die gehandhabten gefährlichen Abfallarten werden überwiegend als umweltgefährlich im Sinne der Stoffgruppe 9b gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung eingestuft. Die Mengenschwelle liegt bei 200 t. Bei Heizöl und Diesel, die einen erheblichen Teil der Lagermengen ausmachen, liegt die Mengenschwelle gemäß Nr. 13.3 der Stoffliste nach Anhang I der 12. BImSchV jedoch bei 2.500 t, so dass die gehandhabten Stoff- und Abfallmengen insgesamt die in Anhang I der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen der Spalte 4 unterschreiten.

Soweit eine vom KAS-25-Leitfaden abweichende Einstufung erfolgte (140603*, 150202*), konnte diese im Antrag nachvollziehbar damit begründet werden, dass der Betrieb nur mit verunreinigten Abfällen der Stoffgruppe 9b umgeht. So handelt es sich bei den Abfällen des Codes 150202* ganz überwiegend um die Filterpatronen der Feinfilteranlage selbst, die nur mit Heizöl/Diesel verunreinigt sein können. Bei den Abfällen des Codes 140603* handelt es sich um Funktionsflüssigkeiten zur Leckerkennung bei doppelwandigen Tanks aus dem eigenen Betriebsgeschehen. Diese konnten aufgrund der beigebrachten Sicherheitsdatenblätter ebenfalls der Stoffgruppe 9b zugeordnet werden. Die Störfall-Verordnung ist für die Anlage daher nicht einschlägig.



Die Feinfilteranlage entspricht hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Sie ist gemäß § 1 Nr. 4a, b und d der Betriebssicherheitsverordnung eine überwachungsbedürftige Anlage. Sie muss gemäß § 12 BetrSichV montiert, installiert und betrieben werden und ist vor Inbetriebnahme und danach gemäß §§ 14, 15 BetrSichV wiederkehrend prüfpflichtig.

Schallschutz

Zwischen dem Abfallentsorgungsbetrieb und der nächstgelegenen ca. 120 m entfernten Wohnbebauung liegt eine Bahnlinie. Die Feinfilteranlage wirkt sich nur geringfügig auf die bestehende Lärmsituation aus, die durch den Betrieb des Zwischenlagers geprägt ist, da die Durchsatzkapazität der Feinfilteranlage mit 7,2 t/d gering und in der Halle nur eine langsam laufende Zahnradpumpe mit einem Schalleistungspegel < 73 dB(A) dauerhaft in Betrieb ist sowie Umfüllvorgänge stattfinden. Es entsteht ein zusätzlicher Verkehr von maximal zwei LKW/Tag. Mit unzulässigen Lärmbelästigungen ist auch im näheren Umfeld des Anlagenbetriebs nicht zu rechnen, da die prognostizierten Schallimmissionen ausweislich des letzten schalltechnischen Gutachtens > 10 dB(A) unterhalb der Richtwerte der TA Lärm lagen. Ein Nachtbetrieb ist nicht beantragt.

Erschütterungsschutz

Mit signifikanten Erschütterungen ist bei der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebsweise nicht zu rechnen.

Luftreinhaltung/Gerüche

Für die mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigte Anlage gibt es derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen. Maßgeblich für die Beurteilung sind daher Regelungen der TA Luft.

Staubende Abfälle werden nicht angenommen. Die Filteranlage selbst wird weitgehend emissionsfrei mittels Elektromotor betrieben. Geruchsemissionen durch Heizöl/Diesel in der Feinfilteranlage werden minimiert, indem die Umfüllvorgänge im Vollschlauchsystem erfolgen. Die Verdrängungsluft aus den Behältern der Feinfiltration soll über die Außenwand zehn Meter über Grund und drei Meter über First der Betriebshalle geführt werden. Dies wird als ausreichend erachtet, da Heizöl EL bei einem Siedebereich von ca. 150 und 390 Grad nach Angaben des Antragstellers kaum wahrnehmbare Mineralölgerüche verursacht.

Die TA Luft enthält Emissionswerte, deren Überschreiten nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach Nr. 5.4.8.11.2 TA Luft gilt für die organischen Stoffe ins-



gesamt, dass die Massenkonzentration von 20 mg/m^3 nicht überschritten werden soll. Da hier keine Regelung für Bagatellmassenströme erfolgt, wurde diese hilfsweise aus Nr. 5.4.10.21.2 i.V.m. Nr. 5.2.5 TA Luft gezogen und der Bagatellmassenstrom mit $< 0,10 \text{ kg/h}$ Gesamtkohlenstoff festgesetzt. Diese beiden Werte wurden auch unter dem Aspekt herangezogen, dass im Antrag keine Aussagen zu organischen Stoffen der Klasse I i.S.v. Nr. 5.2.5 TA Luft getroffen werden.

Im Rahmen der Anhörung führte der Planer aus, dass die Emissionen durch die Verdrängungsluft aus Tanks mit Heizöl und Diesel unter konservativen Randbedingungen abgeschätzt werden können. Als Grundlage wurde das ideale Gasgesetz und die Molmasse von Nonan, dem flüchtigsten Alkan in Heizöl, herangezogen. Im Ergebnis werden bei Betrieb der Filtrationsanlage und der Entleerung von 2 Transportfahrzeugen ($8 \text{ m}^3/\text{d}$, $0,7 \text{ m}^3/\text{h}$) - mehr ist nicht praktikabel und auch nicht genehmigt - in einer Stunde $0,046 \text{ kg/h}$ Nonan emittiert. Damit wird der Massenstrom von $0,10 \text{ kg/h}$ deutlich und unter allen Betriebsbedingungen sicher unterschritten. Einer Festlegung als Grenzwert sowie einer messtechnischen Kontrolle bedarf es daher nicht.

Da gemäß Nr. 5.4.9.2 TA Luft für Heizöle, Diesel und gleichartige Produkte die Anforderungen der Nummer 5.2.5 für die Emissionen an organischen Stoffen der Klassen I und II ebenso wenig Anwendung finden wie die Anforderungen an die Umfüllung und Lagerung nach den Nrn. 5.2.6.6 und 5.2.6.7 TA Luft, bedarf es keiner weiteren Nachweisführung.

Bezüglich der Geruchsemissionen stellte die Überwachung wahrnehmbare Gerüche aus dem bestehenden Anlagenbetrieb fest. Gemäß Nebenbestimmung 6.1 meiner Genehmigung vom 20.06.2002 sind die Entlüftungsleitungen der beantragten Tankanlagen mindestens zehn Meter über Grund und drei Meter über First der Betriebshalle zu führen. Es ist nicht ersichtlich und nachvollziehbar dargelegt, auf welcher Grundlage bezüglich der Emissionen der Feinfilteranlage nunmehr hiervon abgewichen werden sollte. Das Abweichen setzt den Nachweis einer Geruchsstoffkonzentration $< 500 \text{ GE/m}^3$ bezüglich der Abluftquelle (Entlüftungsleitung) oder die Vorlage einer Geruchsimmissionsprognose für das Tanklager voraus. Letztere wäre jedoch vor Erteilung der Genehmigung vorzulegen und zu prüfen gewesen. Eine entsprechende Nebenbestimmung konnte daher nur für die Geruchsemissionen formuliert werden.

Bodenschutz, vorbeugender Gewässerschutz

Die Anlage liegt nicht in der Nähe einer Wasserschutzzone oder eines Fließgewässers. Im Altlastenkataster des Rhein-Erft-Kreises ist das Grundstück nicht verzeichnet.



In der Feinfilteranlage werden Heizöl und Diesel gereinigt. Diese Stoffe werden vom TÜV-Sachverständigen der Wassergefährdungsklasse 2 zugeordnet.

Die Feinfilteranlage unterliegt als HBV-Anlage mit zugehörigen Lagertanks den Anforderungen der VAWS. Für die Tanks liegen RAL-Prüfzeugnisse vor. Die Tanks verfügen über eine Überfüllsicherung und werden in einer gemeinsamen Auffangwanne aus Stahl aufgestellt, die ein Rückhaltevolumen von 11,8 m³ hat und damit ausreichend bemessen ist.

Zusätzlich verfügt die Halle über eine allseitige 8 cm hohe Aufkantung, die ein ausreichend groß bemessenes Rückhaltevermögen gewährleistet (30 m³). Für den Brand- bzw. Havariefall sind ausreichende Vorkehrungen getroffen. Eine weitergehende Löschwasserrückhaltung für den Brandfall ist nicht erforderlich, da ein Brand ausschließlich mit Sonderlöschmitteln ohne Wasserzusatz zu löschen ist (Abschnitt 1.4 LÖRÜRL).

Der Hallenboden, der bereits vor Erteilung dieser Genehmigung für Umfüllvorgänge des bereits genehmigten Zwischenlagers genutzt wurde, ist ölbeständig.

Dem Antrag ist die Bescheinigung eines TÜV-Sachverständigen nach § 7 VAWS beigefügt, wonach die Anforderungen nach § 3 VAWS erfüllt werden.

Diese technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen VAWS-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz auch einen ausreichenden Bodenschutz. Weitere Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers im Sinne des § 21 Abs. 2a Nr. 1 der 9. BImSchV sind in den Nebenbestimmungen Nrn. 3.2 ff. festgesetzt.

Aus der Einstufung in eine Wassergefährdungsklasse in Verbindung mit den gehandhabten und gelagerten Stoffmengen resultiert, dass in der Anlage mit „relevanten gefährlichen Stoffen“ im Sinne von § 3 Abs. 10 BImSchG umgegangen wird. Da die Anlage der Industrieemissions-Richtlinie unterfällt, greifen die neu in § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV formulierten Anforderungen an den Genehmigungsbescheid und an die Anlage. Gemäß Nr. 3 sind neben der regelmäßigen Wartung und Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser, die sich im Wesentlichen auf technische und organisatorische Maßnahmen beziehen, in c) Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe festzulegen, sofern diese Überwachung nicht im Rahmen einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgt. Obgleich die Antragsunterlagen und der Bescheid verstreut Aussagen bzgl. des Verschmutzungsrisikos und etwaiger Abhilfemaßnahmen enthalten, setzt die systematische Beurteilung eine Er-



fassung der relevanten stoffspezifischen und geohydrologischen Daten sowie der technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen voraus, für die im Rahmen der Nebenbestimmung 3.7 ein Konzept gefordert wird.

Abwasser

Betriebsspezifisches Abwasser fällt bei der Behandlung des Heizöls und Diesels nicht an. Eine Änderung der genehmigten Niederschlagsentwässerung ist nicht erforderlich, da die Feinfilteranlage in einer vorhandenen Halle errichtet wird und die in Zusammenhang mit der Feinfilteranlage entstehenden Umfüllvorgänge außerhalb der Halle das Betriebsgeschehen aufgrund der geringen Volumenströme nicht maßgeblich beeinflussen. Eine Indirekteinleitergenehmigung auf Grundlage des Anhangs 27 AbwV ist unter Berücksichtigung des genehmigten Betriebsgeschehens daher ebenfalls nicht erforderlich.

Arbeitsschutz

Die Arbeitsschutzmaßnahmen sind in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung beschrieben. Sozialräume sind in den Sozialcontainern vorhanden. An der Feinfilteranlage gibt es keinen ständigen Arbeitsplatz, da die Anlage im Wesentlichen automatisch läuft. Für den Umgang mit der Feinfilteranlage ist vor Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Im Übrigen ist die Betriebsanleitung des Herstellers zu beachten. Aus Sicht des Arbeitsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung.

Planungsrecht und Baurecht einschließlich Brandschutz

Das Firmengelände, in dem die für die vorgesehene Filtrationsanlage vorhandene Halle von der Firma bereits gewerblich genutzt wurde, liegt im Gebiet des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 3/14 Blatt A und ist als Gewerbegebiet charakterisiert. Nordöstlich, nordwestlich und südlich sind weitere Gewerbegebiete ausgewiesen.

Aus planungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht incl. Brandschutz wurden von der Stadt Wesseling keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht, wenn die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird.

Abfall

Die Abfälle werden bei der Anlieferung kontrolliert. Aus BImSch-Formular 4 Blatt 3 ist ersichtlich, dass die neu zugelassenen Abfallarten einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden sollen. Ein Betriebstagebuch ist zu führen. Gemäß § 1 Abs. 1



Nr. 3 der Nachweisverordnung (NachwV) haben Entsorger Nachweise und Register zu führen, um den Verbleib und die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle zu dokumentieren. Aus Sicht der Abfallwirtschaft bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung.

Gesundheitsschutz

In hygienischer und gesundheitlicher Hinsicht wurden vom Gesundheitsamt keine Bedenken bezüglich der beantragten Änderungen vorgebracht.

Landschafts- und Artenschutz

Das Vorhaben betrifft eine vorhandene Halle sowie angrenzende, bereits versiegelte Flächen, so dass keine schützenswerten landschaftlichen Strukturen, Pflanzen und Tiere mehr vorhanden sind.

Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten in der Nachbetriebsphase nach § 5 Abs. 3 BImSchG, der sogenannten Nachsorge- und Stilllegungspflichten. Abgesichert werden soll insbesondere auch das Risiko, im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Betreibers erforderliche Nachsorgemaßnahmen ggf. im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten der öffentlichen Hand durchführen zu müssen.

Die Sicherheitsleistung wird auf 17.500 € festgesetzt.

Die Sicherheitsleistung beruht auf einer Tabelle, die Bestandteil der Antragsunterlagen ist. Positive und negative Marktwerte werden nicht gegengerechnet, da im Falle von Liquiditätsengpässen nicht damit zu rechnen ist, dass sich Abfälle mit positivem Marktwert noch auf dem Betriebsgelände befinden.

Die Sicherheitsleistung setzt sich aus folgenden Einzelgrößen zusammen:

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Lagermenge (t)	E-Kosten (€/t)	Summe (€)
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	15	10	150
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	18	80	1.440



Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Lagermenge (t)	E-Kosten (€/t)	Summe (€)
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	27	108	2.916
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle			
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	50	55	2.750
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/ Wasserabscheidern			
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern			
13 07 01*	Heizöl und Diesel	45	119	5.355
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,8	441	794
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	10	305	3.050
-----	Heizöl	135	0	0
Zwischensumme incl. Mehrwertsteuer und Transportkosten				16.455
zzgl. Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands des Geländes (ca. + 5 %, gerundet)				823
Gesamtsumme, aufgerundet				17.500

Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Durchführung des Vorhabens und bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagedaten und Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen des § 6 BImSchG zur Genehmigung des Vorhabens erfüllt sind.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ermessens- und Abwägungsspielräume verbleiben der Behörde nicht.

Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, war die Genehmigung mit den nach § 12 BImSchG als notwendig erachteten Nebenbestimmungen zu erteilen.



IV.

A) Bedingung:

Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass nach Maßgabe der Ausführungen in Kapitel I. vor Inbetriebnahme der Feinfilteranlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von 17.500 € erbracht wird.

B) Nebenbestimmungen:

Sofern in den Nebenbestimmungen nicht anders geregelt, ist die Feinfilteranlage entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten.

1. Allgemeine Anzeige-, Melde- und Aufbewahrungspflichten

- 1.1 Meldungen über Schadens- oder Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die mir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit meinem Meldekopf (Dezernat 22) unverzüglich zu übermitteln. Der Meldekopf hat die Rufnummer 0221/147-4948 und die Faxnummer 0221/147-2875. Die E-Mail-Adresse lautet: bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de. Meldungen an andere Behörden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
- 1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen und die Bescheinigungen für die eingesetzten Bauprodukte sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 1.3 Die Inbetriebnahme der Feinfilteranlage ist der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

2. Organisation, Dokumentation, Selbst- und Fremdüberwachung

- 2.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist ein Organisationsplan zu erstellen.



len. Darin ist die personelle Organisation der Anlage unter Benennung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche darzustellen. Der Organisationsplan ist Teil des Betriebshandbuches und im Falle von Änderungen fortzuschreiben.

- 2.2 Die Anforderungen gem. Kap. C 6 des Genehmigungsbescheides vom 22.12.1997 gelten auch für die mit dieser Genehmigung zugelassene Betriebseinheit 4.

Vor Inbetriebnahme der Betriebseinheit 4 sind Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Betriebsanweisung und Betriebstagebuch auf die neue Betriebseinheit abzustimmen bzw. zu ergänzen, soweit dies erforderlich ist.

Im Betriebstagebuch muss eine getrennte Erfassung der AI-Abfälle erfolgen. In die jedes Jahr zu erstellende Jahresübersicht sind die Abfallmengen der Betriebseinheit 4 einzubeziehen.

- 2.3 Vor Inbetriebnahme muss für die Feinfilteranlage eine Betriebsanweisung und eine Anlagenbeschreibung vorliegen, die inhaltlich an den Regelungen der DWA-A 779 Punkt 6.2 zu orientieren ist. Das an der Anlage tätige Personal ist vor Aufnahme der Tätigkeit und mindestens einmal jährlich anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist dokumentieren.
- 2.4 Die im Rahmen der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV)- durch anerkannte Sachverständige - gemäß § 11 der VAwS NRW – zu erstellenden Prüfberichte nach § 12 VAwS sind der Überwachungsbehörde unaufgefordert spätestens 1 Monat nach Erhalt zu übersenden.

3. Bodenschutz, Baurecht und Brandschutz

- 3.1 Die Feinfilteranlage ist so zu betreiben, dass im ordnungsgemäßen Betrieb der Pumpe keine Flüssigkeiten freigesetzt werden. Festgestellte Undichtigkeiten an Ventilen etc. sind sofort zu reparieren bzw. die entsprechenden Teile auszutauschen.
- 3.2 Der Betreiber muss immer eine ausreichende Menge an Ölbindemittel vorrätig halten, um im Falle von Leckagen, Umfüllvorgängen und Wartungsmaßnahmen evtl. ausgetretene wassergefährdende Flüssigkeiten unverzüglich aufnehmen zu können.



- 3.3 Bei Befüll- und Entleervorgängen muss immer eingewiesenes Personal zugegen sein.
- 3.4 Die rechtzeitige und ausreichende Verfügbarkeit von Sonderlöschmitteln ohne Wasserzusatz ist der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 3.5 Schäden an den Asphalt- und Betondecken der Fahrbahnen und Hallenböden sind unverzüglich zu beseitigen, sofern die Besorgnis besteht, dass Niederschlagswasser oder flüssige Abfallstoffe diese durchdringen und in den Boden gelangen könnten.
- 3.6 Der Betreiber hat der Genehmigungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides ein Konzept zur systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für die Schutzgüter Boden und Grundwasser vorzulegen.

Das Konzept muss enthalten:

- eine Auflistung aller Stoffe, mit denen umgegangen wird, jeweils mit Angaben über Art, Menge und Gefahrenhinweisen (H- und R-Sätze) sowie für jeden einzelnen Stoff eine Bewertung, ob es sich um einen relevanten gefährlichen Stoff handelt;
- eine Darstellung der geohydrologischen Gegebenheiten (Bodenarten, Grundwasserfließrichtung, Grundwasserstände im Jahresverlauf).

Diese Sachverhalte können aus vorhandenen Daten (z.B. aus Baugrunduntersuchungen, Rammkernsondierungen, Grundwassermessstellen in der Umgebung) abgeleitet werden, wenn eine Übertragung fachlich vertretbar ist;

- eine Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und die Bodenversiegelungen erfolgen;
- eine Darstellung der Eigenkontrollmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung (Kontrollgänge etc.);
- Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleervorgängen.

Das Konzept bedarf der schriftlichen Zustimmung der Genehmigungsbehörde.



3.7 Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, ist durch Untersuchungen des Bodens bzw. des Grundwassers zu ermitteln, ob Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser eingetreten sind. Die Maßnahmen sind mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

4. Abfall

4.1 Der Positivkatalog für das Tanklager wird neu gefasst. Es dürfen nur die in der Tabelle aufgeführten Abfälle sowie Heizöl unter den in Kapitel 4 genannten Voraussetzungen angenommen werden:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallgruppe	Betriebs-einheit
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	1
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemissionen und -lösungen	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	2
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	3
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	3
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	2
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/ Wasserabscheidern	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	2
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	2
13 07 01*	Heizöl und Diesel	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	2, 4
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosolreibgasen	1
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	1

Die Art nach Art und Menge zugelassene Zwischenlagerung der einzelnen Abfälle ergibt sich aus der Tabelle auf S. 13 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung.



- 4.2 Abfälle des AVV-Codes 150202* dürfen nur zwischengelagert werden, sofern sie im eigenen Anlagenbetrieb angefallen sind. Darüber hinaus dürfen verunreinigte Putzlappen, die bei der Reinigung von Tanks mit Heizöl EL und Dieselmotorkraftstoff anfallen, auf dem Betriebsgelände zwischengelagert werden.
- 4.3 Für alle abgegebenen Abfälle sind Register gemäß den Vorgaben der §§ 23 und 24 der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung (NachwV) zu führen.

Das Register muss jederzeit zugänglich und einsehbar sein. Auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde ist das Register vorzulegen oder es sind Angaben aus diesen Registern mitzuteilen.

Die in die Register einzustellenden Belege oder Angaben sind mindestens 3 Jahre, jeweils vom Datum ihrer Einstellung in das Register an gerechnet, in dem Register aufzubewahren oder zu belassen.

- 4.4 Der Betreiber hat im Rahmen einer Annahmекontrolle sicherzustellen, dass nur zur Zwischenlagerung zugelassene Abfälle angenommen werden.

5. Immissionsschutz

- 5.1 Ein Nachtbetrieb ist nicht zulässig. Bezüglich der einzuhaltenden Geräuschimmissionen gilt Nebenbestimmung 4.1 meiner Genehmigung vom 20.06.2002.
- 5.2 Die Entlüftungsleitungen der Tankanlagen sind mindestens zehn Meter über Grund und drei Meter über First der Betriebshalle zu führen.

6. Gewässerschutz

- 6.1 Umfüllvorgänge außerhalb der Betriebshalle (BE1) sind nur auf der entsprechend hergerichteten Umfüllfläche der BE 3 zulässig.
- 6.2 Gemäß der Nebenbestimmung 2.5 der Genehmigung vom 22.12.1997 bzw. Nebenbestimmung 1.5 der Genehmigung vom 20.06.2002 dürfen auf den Außenflächen des Betriebsgrundstückes keine Behältnisse oberirdisch zwischengelagert oder Fahrzeuge mit befüllten Tanks geparkt werden. Dies gilt auch für das Saugfahrzeug in dem die Schlämme aus Fettabscheidern gelagert werden.



- 6.3 Es ist sicherzustellen, dass kein Sonderlöschmittel in die Kanalisation eindringen kann. Hierzu sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln – Dezernat 54 - entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

V.

Hinweise

1. Genehmigungs- und Überwachungsbehörde im Sinne des Bescheides ist zur Zeit der Erteilung dieser Genehmigung die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln.
2. Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BIm-SchG). Auf Antrag kann diese Frist von der Genehmigungsbehörde aus wichtigem Grunde verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.
3. Die Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu überarbeiten und den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Insbesondere sind dabei die Gefährdungen, die mit der Benutzung der Anlagen selbst und die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen / Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen.

Auf Gefährdungen durch Dieselmotoremissionen beim Befüllen des Vorlagebehälters bzw. Entleeren der Lagertanks und die Anforderungen aus der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 554 - Abgase von Dieselmotoren wird hingewiesen.

4. Arbeitsmittel, die den Beschäftigten bereitgestellt werden, müssen den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen.
5. Abfälle zur Beseitigung sind, soweit sie gemäß der „Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis“ andienungspflichtig sind, dem Entsorgungsstandort „Haus Forst“ anzudienen.
6. Ob es sich im Einzelfall bei der Entsorgung der tatsächlich angefallenen Abfälle um eine stoffliche Verwertung, eine energetische Verwertung bzw. um eine Be-



seitigung handelt, kann nur in einer abfall- und verfahrensspezifischen Einzelfallprüfung nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und ggf. den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften entschieden werden.

7. Gemäß § 17 NachwV sind bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle die zur Nachweisführung erforderlichen Erklärungen, Vermerke zum Fristablauf, Bestätigungen und Entscheidungen, Ablichtungen, Anträge und Freistellungen elektronisch zu übermitteln, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen sowie die für den Empfang erforderlichen Zugänge zu eröffnen. Hierzu ist eine Registrierung bei der Zentralen Koordinierungsstelle Abfall unter www.zks-abfall.de erforderlich.
8. Nach § 15 BImSchG bedarf die nicht-wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige. Die Anzeige muss 4 Wochen vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
9. Nach § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung.
10. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) ist zu beachten.
11. Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage oder von Anlagenteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, dass auch nach der Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden
- und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.



12. Der Betreiber hat gemäß § 15 BetrSichV die Prüffristen der Feinfiltrationsanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage zu ermitteln. Das Ergebnis ist der Überwachungsbehörde mitzuteilen.
13. Der Betreiber einer Anlage nach § 62 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes hat mit ihrem Einbau, ihrer Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung Fachbetriebe nach § 3 Abs. 2 zu beauftragen, wenn er selbst nicht die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 erfüllt oder keine öffentliche Einrichtung ist, die über eine dem § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 gleichwertige Überwachung verfügt (§ 1 Abs. 1 WasGefAnIV). Diese müssen zusätzlich auch über die erforderlichen Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen.
14. Sofern die Bauprodukte (z.B. Tank, Rohrleitungen, Rinnen, Bodenabläufe) und technischen Schutzvorkehrungen (z.B. Leckanzeigegerät und Überfüllsicherungen) kein Kennzeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Kennzeichen) tragen, müssen gemäß § 63 Abs. 3 WHG bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise vorliegen, die die Eignung der Bauteile belegen.
15. Der Betreiber einer Anlage nach § 62 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes hat ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen (§ 1 Abs. 1 WasGefAnIV).
16. Gemäß § 1 Abs. 2 WasGefAnIV sind die einzelnen VAWs-Anlagenteile durch einen zugelassenen Sachverständigen
 - vor Inbetriebnahme,
 - nach einer wesentlichen Änderung,
 - spätestens fünf Jahre nach der letzten Überprüfung,
 - vor der Wiederinbetriebnahme nach einer länger als ein Jahr zurückliegenden vorübergehenden Stilllegung,
 - wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,
 - wenn die Anlage stillgelegt wird,

auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.



VI.

Vorschriften, Regelwerke

Auf folgende Vorschriften und Regelwerke, die überwiegend im Bescheid genannt und für die Errichtung und den Betrieb der Anlage von Bedeutung sein können, wird hingewiesen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA-Nr. 2129-8).
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes-Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756).
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV vom 29. Mai 1992 ((BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9), Stand 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000, ber. S. 3756).
- Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV -) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), Stand 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 259).
- Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV - vom 10.09.1996 (BGBl. I S.1421 / FNA 2129-27-2-5), Stand 24.02.2012 (BGBl. S. 212, 254).
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28), Stand: 02.12.2009 (GV. NRW. S. 600).
- Arbeitstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 ((BGBl. I S. 2179 / FNA 7108-35), Stand 19.07.2010 (BGBl. I S. 960, 965) sowie die hierzu ergangenen Arbeitstättenrichtlinien (ASR).
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - WassGefAnIV - vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377 / FNA 753-13-1).
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS - vom 20. März 2004 (GV. NRW. 2004 S. 274 / SGV. NRW. 77), Stand: 13.12.2012 (GV. NRW. S. 681)
- Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS). DWA-A 779: Allgemeine Technische Regelungen (April 2006).



- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz. Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft. Stand 24.7.2002 (GMBI. S. 511).
- Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.
- Unfallvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften.

VII.

Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten:

Nach § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in der zurzeit gültigen Fassung (01.10.2013, GV. NRW. S. 566 / SGV. NRW 2011) trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Verwaltungsgebühr wird gemäß §§ 1 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NW S. 262) in der zurzeit gültigen Fassung (28.05.2013, GV. NRW. S. 290) unter Anwendung der Tarifstelle 15a.1.1 Buchst. a) festgesetzt auf

500,- €

(in Worten: fünfhundert Euro)

Der Betrag wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist innerhalb von 1 Monat nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen, Kto.Nr.: 96 560, BLZ: 300 500 00 unter Angabe des Aktenzeichens und des Kassenzzeichens **T160492802ZITZMANN** zu überweisen.

Die Verwaltungskosten wurden wie folgt ermittelt:

Gebühr gem. Tarifstelle 15.a.1.1

Errichtungskosten (gem. Antragsunterlagen): 12.500,- €



Entscheidung über die Genehmigung (§§ 4, 6 BImSchG) einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage mit Errichtungskosten (E)

a) bis zu 500.000 € = $500 + 0,005 \times (E - 50.000) = 312,50$ €, mindestens jedoch 500 €.

Es ist jedoch mindestens die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre. Für die eingeschlossenen Baugenehmigungen beläuft sich die Gebühr gemäß den mir vorgelegten Berechnungen der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wesseling auf 222,00 €

Insofern ist die Gebühr für die Entscheidung über die Genehmigung nach § 16 BImSchG maßgeblich.

Die Festsetzung evtl. entstandener Auslagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Ägidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Nach § 67 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung müssen Sie sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Falls die Frist durch das Verschulden des von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de).

Gebührenentscheidung

Gegen diese Gebührenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Köln (<http://www.vg-koeln.nrw.de/>).

Hinweis:

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle einer Klage innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen ist.

Auf Antrag kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die Vollziehung gemäß § 80 Absatz 4 VwGO aussetzen oder das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage unter Beachtung des § 80 Abs. 6 VwGO gemäß § 80 Absatz 5 VwGO wiederherstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Böhme